

### **Anlage zu Tagesordnungspunkt 13 und 14:**

### **Änderung der Beitragsordnung und Satzung des Landesverbandes**

*Harmonisierung der LV-Beitragsordnungen und Satzungen zwecks vereinfachter einheitlicher Rechnungsstellung*

#### **Änderung der Beitragsordnung**

Wird wie folgt ergänzt:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig und wird auf Grundlage des satzungsgemäß erteilten SEPA-Mandats per Lastschrift eingezogen.

Soweit noch kein SEPA-Mandat erteilt wurde, ist der Beitrag bis spätestens zum 31. Januar des Jahres an den Verband zu überweisen.

#### **Änderungen in der Satzung**

§ 6 Ziff. 5.3.2 wird wie folgt gefasst:

Wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung und Fristsetzung in Textform kein SEPA-Mandat für den Einzug des Verbandsbeitrags erteilt

Die bisherige Ziffer 5.3.2 wird zu Ziffer 5.3.3

Die bisherige Ziffer 5.3.3 wird zu Ziffer 5.3.4

§ 8 Ziff. 4 wird folgender Text angefügt:

Der Verbandsbeitrag wird grundsätzlich per Lastschrift durch die Geschäftsführung des Bundesverbandes eingezogen. Jedes Mitglied hat dafür mit dem Beitritt ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen.

Soweit mit dem Beitritt oder in der Folgezeit der Mitgliedschaft noch kein SEPA-Mandat erteilt wurde, ist das Mitglied verpflichtet, ein solches Mandat auf Anforderung der Geschäftsführung des Bundesverbandes ab dem Beginn des folgenden Kalenderjahres zu erteilen, sofern ihm die Aufforderung spätestens zwei Monate vor Jahresbeginn zugeht.